

afrikas, Sudans, Ugandas und der Vereinigten Republik Tansania einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Schreiben des Ständigen Vertreters der Demokratischen Republik Kongo bei den Vereinten Nationen an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 4. März 1999 (S/1999/278)".

Nach Wiederaufnahme der Sitzung beschloß der Rat, den Vertreter Jamaikas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes teilzunehmen.

Am 5. April 1999 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>204</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. April 1999 betreffend Ihre Entscheidung, Moustapha Niasse (Senegal) zu Ihrem Sonderbotschafter für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo zu ernennen<sup>205</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung zu und nehmen von den darin enthaltenen Informationen Kenntnis."

Auf seiner 3993. Sitzung am 9. April 1999 beschloß der Rat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

**Resolution 1234 (1999)  
vom 9. April 1999**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August<sup>206</sup> und vom 11. Dezember 1998<sup>207</sup>,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über die weitere Verschlechterung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo und über das Andauern der Feindseligkeiten,

*mit dem Ausdruck seines festen Bekenntnisses* zur Erhaltung der nationalen Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region,

*unter Hinweis* darauf, daß die Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit auf ihrer vom 17. bis 21. Juli 1964 in Kairo abgehaltenen ersten ordentlichen Tagung in ihrer Resolution AHG 16(1) den Grundsatz der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen der afrikanischen Staaten verabschiedet hat, wie in Absatz 2 des am 17. August 1998 herausgegebenen Kommuniqués des Zentralorgans des Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten<sup>208</sup> festgestellt wird,

*besorgt* über Berichte, wonach regierungsfeindliche Kräfte im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo Maßnahmen ergriffen haben, die die nationale Souveränität und die territoriale Unversehrtheit des Landes verletzen,

*mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über alle Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo, namentlich

---

<sup>204</sup> S/1999/380.

<sup>205</sup> S/1999/379.

<sup>206</sup> S/PRST/1998/26.

<sup>207</sup> S/PRST/1998/36.

<sup>208</sup> S/1998/774, Anlage.

die von allen Konfliktparteien begangenen Akte ethnischen Hasses und ethnisch motivierten Gewalthandlungen und die Aufstachelung dazu,

*tief besorgt* über die illegalen Ströme von Waffen und Wehrmaterial im ostafrikanischen Zwischenseengebiet,

*unter Hinweis* auf das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

*mit Genugtuung* darüber, daß der Generalsekretär seinen Sonderbotschafter für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo ernannt hat,

*betonend*, daß der derzeitige Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellt,

1. *bekräftigt* die Verpflichtung aller Staaten, die territoriale Unversehrtheit, die politische Unabhängigkeit und die nationale Souveränität der Demokratischen Republik Kongo und der anderen Staaten in der Region zu achten, namentlich die Verpflichtung, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, und bekräftigt ferner, daß alle Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen jegliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten zu unterlassen haben;

2. *mißbilligt* die noch immer andauernden Kampfhandlungen und die Anwesenheit ausländischer Truppen in der Demokratischen Republik Kongo in einer Form, die mit den Grundsätzen der Charta nicht vereinbar ist, und fordert die betreffenden Staaten auf, die Anwesenheit dieser nicht ins Land gerufenen Truppen zu beenden und Sofortmaßnahmen zu diesem Zweck zu ergreifen;

3. *verlangt* die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten;

4. *fordert* die sofortige Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung, die den geordneten Abzug aller ausländischen Truppen, die Wiederherstellung der Autorität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im gesamten Hoheitsgebiet und die Entwaffnung der nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo ermöglicht, und betont, im Hinblick auf eine dauerhafte friedliche Regelung, daß sich alle Kongolesen an einem alle Seiten einschließenden Prozeß des politischen Dialogs beteiligen müssen, der die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und die baldige Abhaltung demokratischer, freier und fairer Wahlen zum Ziel hat, und daß Vorkehrungen für die Sicherheit entlang der maßgeblichen internationalen Grenzen der Demokratischen Republik Kongo getroffen werden müssen;

5. *begrüßt* die Absicht der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, im Vorfeld der Wahlen eine alle Seiten einschließende landesweite Debatte abzuhalten, und setzt sich für weitere Fortschritte auf diesem Gebiet ein;

6. *fordert* alle Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Menschenrechte zu schützen und das humanitäre Völkerrecht zu achten, insbesondere, soweit auf sie anwendbar, die Genfer Abkommen von 1949<sup>209</sup> und deren Zusatzprotokolle von 1977<sup>210</sup> sowie die Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes<sup>211</sup>;

7. *verurteilt* alle im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo verübten Massaker und fordert eine internationale Untersuchung aller dieser Vorfälle, einschließlich derjenigen in der Provinz Südkivu und der anderen Greuelthaten, die in dem Bericht des Son-

---

<sup>209</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

<sup>210</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

<sup>211</sup> Resolution 260 A (III) der Generalversammlung.

derberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Republik Kongo<sup>212</sup> genannt werden, der gemäß Resolution 1998/61 der Menschenrechtskommission vom 21. April 1998<sup>213</sup> vorgelegt wurde, mit dem Ziel, die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen;

8. *verurteilt* die fortdauernden Aktivitäten aller bewaffneten Gruppen, namentlich der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte, der Interahamwe und anderer in der Demokratischen Republik Kongo, und die Unterstützung, die diese Gruppen nach wie vor erhalten;

9. *fordert* den sicheren und ungehinderten Zugang für die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Hilfsbedürftigen in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der humanitären Hilfsorganisationen zu garantieren;

10. *begrüßt* es, daß sich die Konfliktparteien in der Demokratischen Republik Kongo zu einer Einstellung der Kampfhandlungen verpflichtet haben, um die Durchführung einer Impfaktion zu ermöglichen, und fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen für einen besseren Schutz der dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo ausgesetzten Kinder zu ergreifen;

11. *bekundet seine Unterstützung* für den regionalen Vermittlungsprozeß, den die Organisation der afrikanischen Einheit und die Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika durchführen, um eine friedliche Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo herbeizuführen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *fordert* alle Konfliktparteien *nachdrücklich auf*, im Wege des regionalen Vermittlungsprozesses auch weiterhin konstruktiv auf die Unterzeichnung einer Waffenruhevereinbarung und die Beilegung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo hinzuarbeiten, und fordert alle Staaten in der Region auf, die für eine rasche und friedliche Lösung der Krise notwendigen Bedingungen zu schaffen und von allen Handlungen Abstand zu nehmen, die die Situation weiter verschärfen könnten;

13. *bekundet* dem Sonderbotschafter des Generalsekretärs für den Friedensprozeß in der Demokratischen Republik Kongo *seine Unterstützung*, fordert alle Konfliktparteien auf, mit ihm bei seinem Auftrag zur Unterstützung der regionalen Vermittlungsbemühungen und der nationalen Aussöhnung, wie in seinem Mandat<sup>214</sup> festgelegt, voll zusammenzuarbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten und die Organisationen nachdrücklich auf, Ersuchen des Sonderbotschafters um Unterstützung bereitwillig zu entsprechen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig die Abhaltung einer internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet ist, zu gegebener Zeit und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit sowie unter Beteiligung aller Regierungen der Region und aller sonstigen betroffenen Parteien;

15. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die aktive Beteiligung der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit, zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Umsetzung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur politischen Regelung des Konflikts behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, eng mit dem Generalsekretär der Organisation der afrikanischen Einheit zusammenzuarbeiten, um eine friedliche Lösung des Konflikts zu fördern, Empfehlungen zu der möglichen Rolle der Vereinten Nationen in

---

<sup>212</sup> E/CN.4/1999/31.

<sup>213</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>214</sup> Siehe S/1999/379.

diesem Zusammenhang abzugeben und den Rat über die Entwicklungen unterrichtet zu halten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3993. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Auf seiner 4015. Sitzung am 24. Juni 1999 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo".

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>215</sup>:

"Der Sicherheitsrat verweist auf die Erklärungen seines Präsidenten vom 31. August<sup>206</sup> und vom 11. Dezember 1998<sup>207</sup>. Er bekräftigt seine Resolution 1234 (1999) vom 9. April 1999 über die Situation in der Demokratischen Republik Kongo und fordert alle Parteien auf, diese Resolution einzuhalten. Er verleiht seiner nach wie vor bestehenden Besorgnis über das Fortdauern des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo Ausdruck.

Der Rat bekräftigt sein Bekenntnis zur Erhaltung der nationalen Einheit, der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller anderen Staaten in der Region. Er bekräftigt ferner seine Unterstützung für den regionalen Vermittlungsprozeß, der unter der Ägide des Präsidenten der Republik Sambia im Namen der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und mit Unterstützung der Vereinten Nationen stattfindet mit dem Ziel, eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo zu finden.

Der Rat nimmt Kenntnis von den konstruktiven Anstrengungen zur Förderung einer friedlichen Regelung des Konflikts, die im Rahmen des genannten regionalen Vermittlungsprozesses unternommen werden, darunter auch das Treffen von Sirte (Libysch-Arabische Dschamahirija) und die dort unterzeichnete Vereinbarung vom 18. April 1999. Er fordert alle Parteien auf, ihr Eintreten für den Friedensprozeß unter Beweis zu stellen und in einem konstruktiven und flexiblen Geist an dem für den 26. Juni 1999 in Lusaka anberaumten Gipfeltreffen teilzunehmen. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Parteien auf, sofort eine Waffenruhevereinbarung samt den entsprechenden Durchführungsmodalitäten und -mechanismen zu unterzeichnen.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, die aktive Beteiligung der Vereinten Nationen, in Abstimmung mit der Organisation der afrikanischen Einheit, zu erwägen, namentlich durch die Ergreifung konkreter, nachhaltiger und wirksamer Maßnahmen, um bei der Umsetzung einer wirksamen Waffenruhevereinbarung und bei einem einvernehmlichen Prozeß zur politischen Regelung des Konflikts behilflich zu sein.

Der Rat betont, daß eine friedliche Regelung des Konflikts in der Demokratischen Republik Kongo erforderlich ist, damit der wirtschaftliche Wiederaufbau des Landes vonstatten gehen kann und die Entwicklung und die nationale Aussöhnung gefördert werden.

Der Rat betont die Notwendigkeit eines kontinuierlichen Prozesses echter nationaler Aussöhnung und Demokratisierung in allen Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets. Er erklärt erneut, wie wichtig es ist, daß zu gegebener Zeit eine internationale Konferenz über Frieden, Sicherheit und Stabilität im ostafrikanischen Zwi-

---

<sup>215</sup> S/PRST/1999/17.